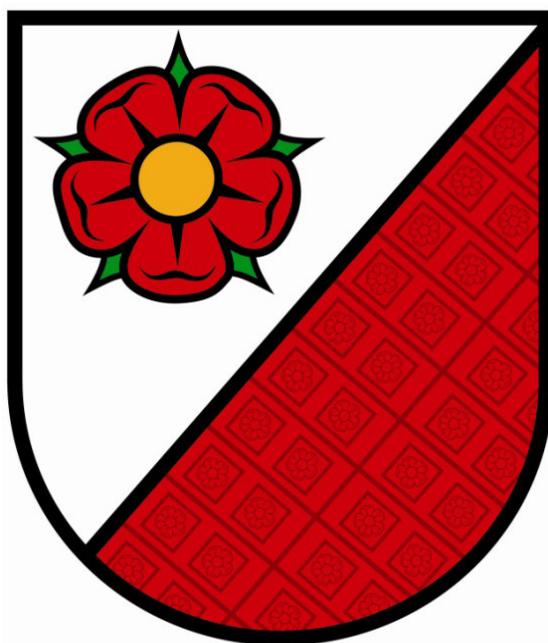


Gebührenreglement¹ zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wynigen



29. April 1993

mit Änderungen vom 27. November 1996,
04. Dezember 1999, 06. Dezember 2003,
01. Dezember 2012 und **04. Dezember 2021**
Entwurf zur Vernehmlassung / Vorprüfung
inkl. Erläuterungen zu den Änderungen

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

Art. 1

Bemessungs- grundlagen, Gebührenpflicht

~~1 Es wird eine jährliche Kehrichtgrundgebühr pro ganz oder teilweise steuerpflichtige natürliche und juristische Person sowie pro Aufenthaltler (Schweizer und Ausländer) pro Haushalt und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.~~

² Wenn Haushalt und Betrieb auf dem gleichen Grundstück liegen, wird nur eine Grundgebühr erhoben.

~~² Die Grundgebühr wird bei den natürlichen Personen ab dem 01. Januar geschuldet, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Die natürlichen Personen, welche am 01. Januar in der Gemeinde Wynigen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt begründen, bezahlen die Grundgebühr für das ganze laufende Jahr. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.~~

~~³ Die Grundgebühr wird von den juristischen Personen geschuldet, wenn der Betrieb am 01. Januar im Steuerregister der Gemeinde eingetragen ist oder ein Steuerteilungsgrund nach bernischem Steuerrecht besteht. Die Grundgebühr ist für das ganze laufende Jahr zu bezahlen. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.~~

~~⁴ ³ Natürlichen und juristischen Personen oder Personengruppen, **Haushalten, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieben**, die in Wynigen **seit mindestens einem Jahr** nachweisbar keine Abfälle produzieren, kann die Kommission auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Kehrichtgrundgebühr erlassen.²~~

Änderung auf mehrfachen Wunsch Seitens der Bevölkerung, Angleichung an Musterreglement des Kantons.

Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons mit dazugehörigen Erläuterungen.

Begründung: Wenn neben dem Haushalt, für den bereits eine Kehrichtgrundgebühr entrichtet wird, noch ein Betrieb geführt wird, entsteht für die Gemeinde in den Bereichen Organisation, Kontrolle und Sammeldienst kein Mehraufwand. Der Kanton empfiehlt deshalb keine zusätzliche Grundgebühr zu verlangen.

Angleichung an die neue Verrechnungspraxis pro Haushalt und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

~~⁵ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die in Wynigen ihren Wohnsitz haben, sich aber nicht hier aufhalten, sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.³~~

~~⁶ Personen mit teilweiser Steuerpflicht in Wynigen, die per Stichtag in der Gemeinde Wynigen ausschliesslich Liegenschaften ohne Gebäude (Wald, Land) oder vollständig vermietete Gebäude besitzen, sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.⁴~~

~~⁷ Vereine sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.⁵~~

~~⁸ Genossenschaften mit eigener Liegenschaft oder eigener Lokalität entrichten eine Kehrichtgrundgebühr. Die übrigen Genossenschaften sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.⁶~~

~~⁹ Die teilweise steuerpflichtigen juristischen Personen ohne Arbeitsplätze in Wynigen sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.⁷~~

4 Die Grundgebühr wird jeweils am 01. Januar fällig.

Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.

⁵ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.

~~^{10 6} Die Abfallgebühren werden zusätzlich pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück oder Containerleerung erhoben.~~

Anpassung Nummer des Absatzes.

³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁷ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

Ergänzung gemäss Musterreglement des Kantons.

^{44 8} Die Aufwendungen für die periodische Sperrgutabfuhr (Art. 19, 21 und 22 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Anpassung Nummer des Absatzes.

^{42 9} Die Kostenbeiträge der Viehhalter gemäss Art. 27 Abs. 3 werden jeweils für das laufende Jahr geschuldet und bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage bilden die Anzahl Düngergrossvieheinheiten (DGVE) gemäss Viehzählung des Vorjahres. Die Grundgebühr pro Viehhalter wird nur erhoben, wenn mindestens 1 DGVE gehalten wurde. Zur Berechnung der Gebühr je DGVE wird auf ganze DGVE abgerundet.

Anpassung Nummer des Absatzes.

^{43 10} Die Aufwendungen zur Entsorgung der Schlachtabfälle werden durch eine direkt dem Anlieferer belastete, nach Gewicht bemessene, Gebühr gedeckt.

Anpassung Nummer des Absatzes.

^{44 11} Die Aufwendungen für die Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle (Art. 12 Abfallreglement) werden über Benützungsgebühren und über die Grundgebühr finanziert.

Anpassung Nummer des Absatzes.

Art. 2

Ansätze

Der Rahmen für die Ansätze beträgt (exkl. MWSt):⁸

			Preis pro Einheit	
¹ Kehrichtgrundgebühr				
- natürliche Personen	CHF	20.00 bis	CHF 40.00	<i>Angleichung an die neue Verrechnungspraxis pro Haushalt und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb. Damit mindestens gleich hohe Einnahmen aus der Kehrichtgrundgebühr erzielt werden wie nach altem Verrechnungssystem, muss der Gebührenrahmen der Kehrichtgrundgebühr angepasst werden.</i>
- juristische Personen	CHF	20.00 bis	CHF 40.00	
- Pro Haushalt	CHF	30.00 bis	CHF 100.00	
- Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	30.00 bis	CHF 100.00	
² Gebühren Tierkörperentsorgung				
- Grundgebühr pro Viehhalter	CHF	20.00 bis	CHF 40.00	
- Gebühr je Düngergrossvieheinheit	CHF	5.00 bis	CHF 15.00	
³ Gebühren Schlachtabfallentsorgung				
- je kg Schlachtabfall	CHF	0.50 bis	CHF 1.50	
- Minimalgebühr pro Ablieferung	CHF	5.00 bis	CHF 10.00	
⁴ Sackgebühren (offizielle Gebührenkleber)				
- 35 Liter	CHF	0.75 bis	CHF 2.25 CHF 3.50	<i>Änderung Gebührenrahmen, damit die Sackgebühr bei Bedarf dem Ergebnis der Abfallrechnung angepasst werden kann.</i>
⁵ Gebühren für Bündel, Schachteln, Sperrgut				
Sperrgutkleber	CHF	3.00 bis	CHF 6.00 CHF 8.00	<i>Änderung Gebührenrahmen, damit die Gebühr für Sperrgutkleber bei Bedarf dem Ergebnis der Abfallrechnung angepasst werden kann.</i>

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁶ Container pro Leerung					
- 140 Liter	CHF	3.00	bis	CHF 6.00	CHF 13.00
- 240 Liter	CHF	5.15	bis	CHF 10.30	CHF 5.00 bis CHF 18.00
- 400 Liter	CHF	8.55	bis	CHF 17.10	CHF 9.00 bis CHF 26.00
- 600 Liter	CHF	14.00	bis	CHF 36.00	
- 800 Liter	CHF	17.15	bis	CHF 34.30	CHF 18.00 bis CHF 46.00
- 4'000 Liter (Mulde)	CHF	82.50	bis	CHF 165.00	CHF 85.00 bis CHF 210.00

Änderung Gebührenrahmen, damit die Gebühr für Containermarken bei Bedarf dem Ergebnis der Abfallrechnung angepasst werden kann.

Ergänzung 600 Liter-Container

9

⁷ Gebühren für Kunststoffsammelsäcke					
- 35 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	15.00	bis	CHF 35.00	
- 60 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	20.00	bis	CHF 40.00	
- 110 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	30.00	bis	CHF 60.00	
- 240 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	100.00	bis	CHF 150.00	
- 400 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	170.00	bis	CHF 250.00	

Seit dem 01.01.2021 besteht in Wynigen eine Kunststoffsammlung. Derzeit werden nur 60 Liter Sammelsäcke zum Verkauf angeboten. Damit das Angebot bei Bedarf ohne Reglementsänderung erweitert werden kann, sollen im Gebührenreglement zum Abfallreglement die Gebührenrahmen für sämtliche Sackgrößen geregelt werden.

⁷⁸ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Anpassung Nummer des Absatzes.

⁸⁹ Für die Entsorgung von anderen Materialien und Abfällen gemäss Art. 20 des Abfallreglementes werden den Besitzerinnen und Besitzern die effektiven Kosten überbunden.

Anpassung Nummer des Absatzes.

^{9 10} Benützungsgebühr Grüngutentsorgung:				
Benützungsgebühr	CHF	75.00 bis	CHF	120.00
pro-Haushalt				⁴⁰
- Pro Haushalt	CHF	75.00 bis	CHF	200.00
- Pro Gewerbebetrieb	CHF	200.00 bis	CHF	500.00

*Änderung Gebührenrahmen, damit die Benützungsgebühr Grüngutentsorgung bei Bedarf dem Ergebnis der Abfallrechnung angepasst werden kann.
Neu soll eine separate Gebühr für Gewerbebetriebe eingeführt werden.*

Die Berechtigung zur Benützung der Grüngutsammelstelle wird durch Entrichtung der Benützungsgebühr erlangt.

~~^{9a} Für Mehrfamilienhäuser wird eine Gebühreneinheit pro Parterre-Wohnung sowie eine Gebühreneinheit für den gemeinsamen Umschwung (z.B. Spielplätze) erhoben.~~

Die Regelung gemäss bisherigem Abs. 9a und 9b wurde in den vergangenen Jahren in der Praxis nicht so umgesetzt.

~~^{9b} Pro berechtigtem Haushalt kann gegen Entrichtung eines Depots 1 Schlüssel zur Grüngutsammelstelle bezogen werden.~~

Art. 3

Abgabe

¹ Kehrriechtsack- und Sperrgutkleber **sowie Containermarken und Kunststoffsammlsäcke** können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ¹¹

Seit dem 01.05.2019 sind Containermarken (mit Ausnahme der Gebührenmarken für 4'000 Liter Mulden) nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung sondern in drei von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen erhältlich. In den gleichen Verkaufsstellen werden seit dem 01.01.2021 auch Kunststoffsammlsäcke verkauft.

² ~~Containermarken~~ **Gebührenmarken für 4'000 Liter Mulden** werden durch die Gemeindeverwaltung Wynigen verkauft. ¹²

³ Der Gemeinderat legt die Preise der Kehrriechtsack- und Sperrgutkleber **sowie Containermarken und Kunststoffsammlsäcke** für Wiederverkäufer in der Verordnung fest. ¹³

¹⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

¹² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

Art. 4

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Sperrgut-Kleber und Abfallsäcke ohne Kleber werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.¹⁴

² Container ohne Gebührenmarke werden nicht geleert.¹⁵ **Es sei denn, der Container enthält Säcke, die mit Gebührenmarken versehen sind.**

Angleichung an die aktuelle Praxis

Art. 5

Sammelstellen und -aktionen

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle), dient die Grundgebühr zur Deckung der Auslagen.

Art. 6

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Organe reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz CHF 50.-- beträgt.¹⁶

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet werden ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

¹⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

Art. 7

Bezug

¹ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

² Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 8

Anpassen der Gebühren

Der Gemeinderat setzt innerhalb des Gebührenrahmens in der Verordnung die Gebührenansätze fest.¹⁷

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.07.1993 in Kraft.

² Artikel 1 Abs. 1 - 4 treten auf den 01.01.1994 in Kraft.

³ Der Tarif vom 14.12.1987 mit Änderungen vom 11.12.1989 und vom 07.12.1991 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

⁴ Die durch die Gemeindeversammlung am 27.11.1996 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.

⁵ Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.1999 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2000 in Kraft.

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁶ Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2003 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

⁷ Die durch die Gemeindeversammlung am 01.12.2012 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2013 in Kraft.¹⁸

⁸ Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2022 in Kraft.

¹⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012